

# »FREUNDE UND FÖRDERER DES LITERATURHAUSES MÜNCHEN E.V.«

## SATZUNG

### § 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen »Freunde und Förderer des Literaturhauses e.V.«.
2. Der Verein hat seinen Sitz in München und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes München eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 ZWECK

1. Der Verein hat den Zweck, die Literatur, die Wissenschaft und Kunst im Bereich des Buches und der sonstigen Medien, das Lesen, die Weiterbildung in den Medienberufen sowie die fachliche und wissenschaftliche Tätigkeit im Medienbereich zu fördern.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Sammlung und Weitergabe von Finanzmitteln an die Stiftung Buch-, Medien- und Literaturhaus München zur Unterstützung der Stiftung
  - bei der Durchführung von Ausstellungen, Lesungen, Seminaren, Buchwochen, Kolloquien und Forschungsvorhaben,
  - bei der Bereitstellung von Dokumentations- und Informationseinrichtungen für das Buch und die sonstigen Medien,
  - bei öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten für das Buch, die Literatur und das Lesen.

### § 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Absatzes »steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung (§ 52 Abs. 2 Ziffer 1 AO). Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins oder sonstige Vermögenswerte. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Ver-

eins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Dies gilt auch für den Fall des Ausscheidens eines Mitglieds oder der Auflösung des Vereins.

#### **§ 4 MITGLIEDSCHAFT**

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Beschluss soll dem neuen Mitglied schriftlich unter Beifügung eines Exemplars der Satzung mitgeteilt werden. Jedes Mitglied erkennt mit dem Eintritt in den Verein die durch Gesetz und durch vorliegende Satzung begründeten Pflichten als für sich verbindlich an.
2. Die Beitragshöhe für natürliche Mitglieder und juristische Personen wird von der Mitgliedsversammlung beschlossen. Für Studenten, Schüler und Rentner gilt ein ermäßigter Beitrag. Die Beiträge sind jeweils zum 1. Januar eines Jahres im Voraus bzw. zum Zeitpunkt des Eintritts fällig.
3. Die Mitgliedschaft endet
  - bei natürlichen Personen durch den Tod,
  - bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit,
  - durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres,
  - durch Ausschluß; dieser kann nur aus wichtigem Grund und auf Vorstandsbeschuß erfolgen. Der Ausschluß ist dem bisherigen Mitglied unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen einen entsprechenden Beschluß ist Beschwerde innerhalb eines Monats zulässig, über welche die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.
4. Der Verein kann auf Antrag des Vorstands durch Beschluß der Mitgliederversammlung Persönlichkeiten, die sich um die Stiftung Buch-, Medien- und Literaturhaus München und um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Sie haben die Rechte von Mitgliedern, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

#### **§ 5 ORGANE DES VEREINS**

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Zur ständigen Kontrolle des Vermögensverwaltung sowie der Abrechnungen und der Kassenführung des Vereins werden von der Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, auf zwei Jahre ge-

wählt. Die Berichte der Rechnungsprüfer sind der Mitgliederversammlung vorzulegen.

## **§ 6 MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn das im Interesse des Vereins erforderlich ist. Sie ist einzuberufen, wenn 20% der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich verlangen.
2. Einberufen wird die Mitgliederversammlung schriftlich vom Vorsitzenden des Vorstands unter Angabe der Tagesordnung. Einladung und Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor Termin versandt worden sein. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.
3. Die Mitgliederversammlung nimmt die ihr nach Gesetz und Satzung zugewiesenen Aufgaben wahr.

Hierzu zählen insbesondere:

- Änderung der Satzung,
  - Wahl des Vorstands,
  - Wahl der Rechnungsprüfer,
  - Beschlußfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
  - Genehmigung des Wirtschaftsplans,
  - Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands mit dem Jahresabschluß und der Berichte der Rechnungsprüfer,
  - Entlastung des Vorstands,
  - Beschlußfassung über alle, rechtzeitig im Sinne des Absatzes 2, vorgelegten Anträge,
  - Auflösung des Vereins.
4. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Es kann die Ausübung seines Stimmrechts einem anderen Mitglied übertragen. Ein Mitglied kann nur bis zu drei Stimmen vertretungsweise übernehmen.
  5. Die Mitgliederversammlung beschließt grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen und in offener Abstimmung. Schriftliche Abstimmung muß erfolgen, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder das verlangt.

6. Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Kommt ein solches Quorum nicht zustande, kann innerhalb von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden; in diesem Fall entscheidet die einfache Mehrheit.

## **§ 7 VORSTAND**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
2. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die jeweilige Funktion auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ersatzwahlen gelten für die Amtsdauer der ersetzten Mitglieder.
3. Der Vorstand erledigt die Geschäfte des Vereins, entscheidet über die Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel und ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
4. Der Vorstand kann assoziierte Mitglieder des Vorstands sowie ein Kuratorium oder einen Beirat berufen.
5. Der Verein wird im Sinne des §26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertretern jeweils in Gemeinschaft mit einem zweiten Vorstandsmitglied vertreten.
6. Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein. Die Einladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. In dringlichen Fällen können Beschlüsse im Umlaufverfahren herbeigeführt werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
7. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß eingeladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder seines Vertreters.
8. Der Vorstand übt seine Arbeit ehrenamtlich aus.

## **§ 8 FINANZIELLE MITTEL**

Zur Erfüllung seiner Zwecke stehen dem Verein folgende Mittel zur Verfügung:

- a. Mitgliedsbeiträge der persönlichen und körperschaftlichen Mitglieder,
- b. Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen.

## **§ 9 NIEDERSCHRIFTEN**

1. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands sind Niederschriften anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet werden.
2. Das Protokoll der Sitzungen ist den Mitgliedern der jeweiligen Organe umgehend zuzuleiten.
3. Einwände gegen ein Protokoll sind innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt dem Vorstand schriftlich vorzutragen.

## **§ 10 AUFLÖSUNG**

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung oder durch Ausscheiden sämtlicher Mitglieder. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder. In diesem Falle sind auch nicht anwesende Mitglieder stimmberechtigt, wenn spätestens bei Beginn der Abstimmung eine eigenhändig unterschriebene Stimmabgabe vorliegt. Kommt ein solches Quorum nicht zustande, muß eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden. Es entscheidet dann die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Buch-, Medien- und Literaturhaus München, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 11 INKRAFTTRETEN**

Die Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 1. März 2000 beschlossen und ist mit der Eintragung des Vereins ins Vereinsregister in Kraft getreten. § 7 Abs. 1 und 5 wurden auf der Mitgliederversammlung vom 20. Juli 2009 geändert.